# Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Filderstadt vom 3. Mai 2021 (Feuerwehrsatzung - FwS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBI. 2000, S. 581 ff, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2020 (GBI. S. 1095, 1098) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs.1 Satz 1, § 8 Absatz 2 Satz 2 HS. 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2010 (GBI. 2010, S. 333), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2019 (GBI. S. 161, 185), hat der Gemeinderat am 3. Mai 2021 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Filderstadt, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Stadt Filderstadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus
  - 1. den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Filderstadt, unterteilt in

Abteilung Bernhausen

Abteilung Bonlanden

Abteilung Harthausen

Abteilung Plattenhardt

Abteilung Sielmingen

- 2. der Altersabteilung Filderstadt
- 3. der Jugendfeuerwehr Filderstadt
- 4. den Musikabteilungen, unterteilt in

den Spielmannszug der Abteilung Bernhausen und

den Spielmannszug der Abteilung Bonlanden

#### § 2 Aufgaben

- (1) Die Feuerwehr hat
  - 1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und *die* Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
  - 2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

- (2) Der\*die Oberbürgermeister\*in kann die Feuerwehr beauftragen
  - 1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
  - 2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

#### § 3 Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) In die Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die
  - 1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
  - 2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
  - 3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
  - 4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
  - 5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
  - 6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
  - 7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Als gesundheitliche Eignung beim Eintritt in die Feuerwehr wird die Untersuchung G26.3 angesehen.

- (2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Filderstadt erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit sollen Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang (Truppmann Teil 1) teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr oder einer Musikabteilung in eine Einsatzabteilung übertreten oder Personen eintreten, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehören oder angehört haben.
- (3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (*Fachberater\*innen* nach § 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 und 2 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.

- (4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die zuständigen Abteilungskommandant\*innen zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Der Abteilungsausschuss der Einsatzabteilung, der die Bewerber\*innen angehören sollen, ist zu hören. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden von den jeweiligen Abteilungskommandant\*innen durch Handschlag verpflichtet.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist *Gesuchsteller\*innen* vom\* von der Oberbürgermeister\*in schriftlich mitzuteilen.
- (6) Alle Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr erhalten einen vom \*von der Oberbürgermeister \*in ausgestellten Dienstausweis.

## § 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Filderstadt endet, wenn ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr
  - 1. die Probezeit nicht bestehen,
  - 2. während oder mit Ablauf der Probezeit ihren Austritt erklären,
  - 3. ihre Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt haben,
  - 4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen sind,
  - 5. das 65. Lebensjahr vollendet haben,
  - 6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren *haben*.
  - 7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen *werden* oder
  - 8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.
- (2) Ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige sind auf deren Antrag vom\*von der Oberbürgermeister\*in aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn
  - 1. sie nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchten,
  - 2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
  - 3. sie die Wohnung in eine andere Gemeinde verlegen oder
  - 4. sie nicht in der Gemeinde wohnen und die Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegen.
  - In den Fällen der Nummern 3 und 4 können Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne deren Antrag entlassen werden. Betroffene sind vorher anzuhören.
- (3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über die jeweiligen Abteilungskommandant\*innen bei dem\*der Feuerwehrkommandant\*in einzureichen.

- (4) Ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige, die ihre Wohnung in eine andere Gemeinde verlegen, haben dies binnen einer Woche dem\*der Abteilungskommandant\*in anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn Feuerwehrangehörige nicht in der Gemeinde wohnen und ihre Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegen.
- (5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuer-wehrdienst *von* Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere
  - 1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
  - 2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
  - 3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
  - 4. wenn *deren* Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Die Betroffenen sind vorher anzuhören. Der\*die Oberbürgermeister\*in hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

(6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

# § 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den\*die ehrenamtlich tätige\*n Feuerwehrkommandant\*in, seine(n)\*ihre Stellvertreter\*in und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Sie haben außerdem das Recht, ihre jeweiligen Abteilungskommandant\*innen, deren Stellvertreter\*innen und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des
  - § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen, an der Aus- und Fortbildung oder auf Anforderung des\*der Oberbürgermeisters\*in nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.
- (5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)
  - 1.am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
  - 2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
  - 3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,

- 4.im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
- 5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
- 6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und
- 7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.
- (6) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem\*der Abteilungskommandant\*in oder den jeweils von ihnen Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem\*ihrer Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.
- (7) Aus beruflichen, gesundheitlichen, familiären oder persönlichen Gründen können ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr auf Antrag von dem\*der Feuerwehrkommandant\*in vorübergehend von ihren Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit
  werden. Unter den gleichen Voraussetzungen können der\*die Feuerwehrkommandant\*in
  nach Anhörung des Feuerwehr- und des Abteilungsausschusses auf Antrag Dienstpflichten
  nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 dauerhaft beschränken.
- (8) Sind ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtliche Feuerwehrangehörige, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.
- (9) Verletzen ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihnen obliegenden Dienstpflichten, kann ihnen der\*die Feuerwehrkommandant\*in einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Oberbürgermeister auf Antrag des\*der Feuerwehrkommandant\*in mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro ahnden. Der\*die Oberbürgermeister\*in kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Die Betroffenen sind vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 anzuhören.

## § 6 Altersabteilung

- (1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 und 5 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.
- (2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 50. Lebensjahr vollendet und 25 Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1). Unter denselben Voraussetzungen können Angehörige der Musikabteilungen übernommen werden; sie können gleichzeitig Angehörige der Musikabteilung bleiben. Verdiente Angehörige der Einsatzabteilung, welche die gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr erfüllen, können auf ihren Antrag nach Beschluss des Feuerwehrausschusses in die Altersabteilung wechseln.
- (3) Der\*die Leiter\*in der Altersabteilung und dessen\*deren Stellvertreter\*in werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und

nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den\*die Feuerwehr-kommandant\*in bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

- (4) Der\*die Leiter\*in der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Altersabteilung verantwortlich; er\*sie unterstützt den\*die Feuerwehrkommandant\*in. Er\*sie wird von dem\*der stellvertretenden Leiter\*in der Altersabteilung unterstützt und bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- 5) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können von dem\*der Feuerwehrkommandant\*in zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

## § 7 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr besteht aus den Jugendgruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses gebildet werden.
- (2) In die Jugendfeuerwehr können Personen vom 10. bis vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie
  - 1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
  - 2. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
  - 3. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
  - 4. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
  - 5. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der\*die Leiter\*in der Jugendfeuerwehr nach Anhörung der jeweiligen Abteilungskommandant\*innen.

- (3) Die Zugehörigkeit von Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn
  - 1. sie in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen werden,
  - 2. sie aus der Jugendfeuerwehr austreten,
  - 3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
  - 4. sie den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen sind,
  - 5. sie das 18. Lebensjahr vollenden oder
  - 6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet
    - § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

- (4) Der\*die Leiter\*in der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehrwart\*in) und seine\*ihre zwei Stellvertreter\*innen werden durch die Angehörigen der Jugendfeuerwehr gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses durch den\*die Feuerwehrkommandant\*in auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers bzw. einer Nachfolgerin weiterzuführen. Der\*die Feuerwehrkommandant\*in kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der\*die Jugendfeuerwehrwart\*in muss einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören und soll den Lehrgang "Jugendfeuerwehrwart" besucht haben. Der\*die Jugendfeuerwehrwart\*in und dessen\*deren Stellvertreter\*innen können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (5) Der\*die Jugendfeuerwehrwart\*in ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Jugendfeuerwehr verantwortlich; er\*sie unterstützt den\*die Feuerwehrkommandant\*in. Er\*sie wird von zwei stellvertretenden Leiter\*innen der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihnen bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (6) Für die *Leiter\*innen* der Jugendgruppen (Absatz 1) gilt Absatz 4 entsprechend.

#### § 8 Musikabteilung

- (1) In die Musikabteilung der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die
  - 1. das 17. Lebensjahr vollendet haben,
  - 2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
  - 3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
  - 4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
  - 5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
  - 6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.
  - § 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 gilt entsprechend.
- (2) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in der Musikabteilung endet, wenn ehrenamtlich Tätige
  - 1. aus der Musikabteilung ausscheiden,
  - 2. den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen sind,
  - 3. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren *haben*.
  - 4. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen *werden* oder
  - 5. wegen Brandstiftung nach § 306 bis 306 c StGB verurteilt wurden.
- (3) Der\*die Leiter\*in der Musikabteilung (Spielmannszugführer\*in) und dessen\*deren Stellvertreter\*in werden von dem\*der Abteilungskommandant\*in im Einvernehmen mit dem\*der

Feuerwehrkommandant\*in bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines\*einer Nachfolger\*in weiterzuführen. Sie können von dem\*der Feuerwehrkommandant\*in nach Anhörung des Abteilungsausschusses abberufen werden.

- (4) Der\*die Leiter\*in der Musikabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Musikabteilung verantwortlich; er\*sie unterstützt den\*die Feuerwehrkommandant\*in. Er\*sie wird von dem\*der stellvertretenden Leiter\*in der Musikabteilung unterstützt und bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (5) Angehörige der Musikabteilung, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, sind beim aktiven Wahlrecht nach § 10 FwG und bei staatlichen Ehrungen den Angehörigen der Einsatzabteilung gleichgestellt, wenn sie
  - 1. an einer feuerwehrspezifischen Grundausbildung erfolgreich teilgenommen haben,
  - 2. an dem nach dem Dienstplan vorgeschriebenen Übungsdienst regelmäßig teilnehmen,
  - 3. an der Aus- und Fortbildung teilnehmen und
  - 4. ab Vollendung des 18. Lebensjahres für Einsätze zur Verfügung stehen.
- (6) In die Musikabteilung können abweichend von Absatz 1 Personen vom 7. Lebensjahr an aufgenommen werden. Eine Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr soll angestrebt werden.

# § 9 Ehrenmitglieder

- (1) Der Feuerwehrausschuss kann
  - 1.Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder
    - zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied verleihen und
  - bewährten Feuerwehr- und Abteilungskommandant\*innen nach Beendigung ihrer aktiven Amtszeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant\*in bzw. als Ehrenabteilungskommandant\*in verleihen. Voraussetzung für die Verleihung des Ehrentitels ist die Erfüllung von mindestens drei Amtszeiten (15 Jahre).
- (2) Angehörige der Gemeindefeuerwehr können nach 25-jähriger aktiver Dienstzeit in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Filderstadt vom Abteilungsausschuss zu *Ehrenmitgliedern* der Abteilung ernannt werden.
- (3) Ehrenmitglieder ohne eine vorherige Zugehörigkeit zu einer Einsatzabteilung werden mit der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft in die Altersabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Filderstadt aufgenommen.

# § 10 Organe der Feuerwehr

## Organe der Feuerwehr sind

- 1. Feuerwehrkommandant\*in,
- 2. Abteilungskommandant\*in,

- 3. Leiter\*in der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr,
- 4. Feuerwehrausschuss,
- 5. Abteilungsausschüsse,
- 6. Hauptversammlung,
- 7. Abteilungsversammlungen.

## § 11 Feuerwehrkommandant\*in, Abteilungskommandant\*in und Stellvertreter\*in

- (1) Leiter\*in der Feuerwehr ist der\*die Feuerwehrkommandant\*in. Er\*sie trägt die Bezeichnung Stadtbrandmeister\*in.
- (2) Der\*die ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant\*in und dessen\*deren Stellvertreter\*in werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.
- (3) Die Wahlen des\*der ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandant\*in und dessen\*deren Stellvertreter\*in werden in der Hauptversammlung durchgeführt.
- (4) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten bzw. zur ehrenamtlich tätigen Feuerwehr- kommandantin und dessen bzw. deren Stellvertreter\*in kann nur gewählt werden, wer
  - 1. einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört,
  - 2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
  - 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
- (5) Der\*die ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant\*in und sein(e)\*ihr(e) Stellvertreter\*in werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom\*von der Oberbürgermeister\*in bestellt.
- (6) Der\*die ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant\*in und der\*die Stellvertreter\*in haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der\*die Oberbürgermeister\*in den\*die vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörige(n) zum\*zur Feuerwehrkommandanten\*in oder dessen\*deren Stellvertreter\*in (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines\*einer Nachfolger\*in nach Absatz 5.
- (7) Gegen eine Wahl des\*der ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandant\*in, des\*der Abteilungskommandant\*in und ihrer Stellvertreter\*innen kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem \*jeder Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können Wahlberechtigte, die Einspruch erhoben haben, und der\*die durch die Entscheidung betroffene Bewerber\*in unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.

- (8) Vor der Bestellung eines\*einer hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandant\*in oder eines\*einer hauptberuflich tätigen Stellvertreter\*in des\*der Feuerwehrkommandanten\*in ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (9 Der\*die Feuerwehrkommandant\*in ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm\*ihr durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er\*sie hat insbesondere
  - 1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem\*der Oberbürgermeister\*in mitzuteilen,
  - 2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
  - 3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und
  - 4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG),
  - 5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
  - 6. die Tätigkeit der *Abteilungskommandant\*innen*, der *Leiter\*innen* der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr und der Musikabteilungen sowie *des\*der Kassenverwalter\*in* und *des\*der Gerätewart\*in* zu überwachen.
  - 7. dem Oberbürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
  - 8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem\*der Oberbürgermeister\*in mitzuteilen.

Die Stadtverwaltung hat *ihn\*sie* bei der Durchführung *seiner\*ihrer* Aufgaben angemessen zu unterstützen.

- (10) *Der\*die Feuerwehrkommandant\*in* hat den\*die Oberbürgermeister\*in und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. *Er\*sie* soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.
- (11) *Der\*die* stellvertretende *Feuerwehrkommandant\*in* hat *den\*die Feuerwehrkommandant\*in* zu unterstützen und mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten. Eine dauerhafte Übertragung von Aufgaben ist möglich.
- (12) Der\*die ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant\*in und dessen\*deren Stellvertreter\*in können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).
- (13) Der\*die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandant\*in (§ 10 Nr. 2) und sein(e)\*ihr(e) Stellvertreter\*in werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahlen finden in der Abteilungsversammlung statt. Für die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandant\*innen gelten im Übrigen die Absätze 4 bis 6 entsprechend. Die Abteilungskommandant\*innen sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Einsatzabteilung verantwortlich und unterstützen den\*die Feuerwehrkommandant\*in bei dessen\*deren Aufgaben nach Absatz 9. Für den\*die stellvertretende(n) Abteilungskommandant\*in gelten die Absätze 4 bis 6 sowie 10 und 11 entsprechend.

### § 12 Unterführer\*innen

- (1) Die Unterführer\*innen (Zug- und Gruppenführer\*innen) dürfen nur bestellt werden, wenn sie
  - 1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
  - 2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
  - 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Die *Unterführer\*innen* werden von *dem\*der Abteilungskommandant\*in* im Einvernehmen mit *dem\*der Feuerwehrkommandanten\*in* bestellt. *Der\*die Feuerwehrkommandant\*in* kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen.
- (3) Die *Unterführer\*innen* führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

# § 13 Schriftführer\*in, Kassenverwalter\*in, Pressesprecher\*in, Gerätewart\*in

- (1) Der\*die Schriftführer\*in, Kassenverwalter \*in und Pressesprecher\*in wird vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt. Vor der Bestellung eines\*einer hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewart\*in oder der Übertragung der Aufgaben des\*der Feuerwehrgerätewart\*in auf Gemeindebedienstete ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (2) Der\*die Schriftführer\*in hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.
- (3) Der\*die Kassenverwalter\*in hat die Kameradschaftskasse (§ 18) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er\*sie nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des\*der Feuerwehrkommandanten\*in annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
- (4) Die Gerätewart\*innen in den Einsatzabteilungen werden durch den\*die Abteilungskommandant\*in im Einvernehmen mit dem\*der Feuerwehrkommandant\*in bestellt. Der\*die Gerätewart\*in kann von dem\*der Feuerwehrkommandant\*in nach Anhörung des Feuerwehrausschusses und des Abteilungsausschusses im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister abberufen werden. Der\*die Gerätewart\*in hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem\*der Abteilungskommandant\*in zu melden.
- (5) Der\*die Pressesprecher\*in hat in Abstimmung mit dem\*der Feuerwehrkommandant\*in die Öffentlichkeitüber die Belange der Feuerwehr zu informieren.
- (6) Für Schriftführer\*innen, Kassenverwalter\*innen und Gerätewart\*innen in den Einsatzabteilungen gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.

## § 14 Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse

(1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus *dem\*der Feuerwehrkommandant\*in* als *dem\*der* Vorsitzenden und aus je zwei auf fünf Jahre aus der Mitte der Einsatzabteilungen gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr.

- (2) Dem Feuerwehrausschuss gehören
  - a) als *stimmberechtigte Mitglieder* außerdem an
    - der\*die Stellvertreter\*in des\*der Feuerwehrkommandant\*in,
    - die Kommandant\*innen der Einsatzabteilungen (Abteilungskommandant\*innen),
  - b) als nicht stimmberechtigtes Mitglied, sofern sie nicht als stimmberechtigtes Mitglied nach Absatz 1 gewählt wurden
    - der\*die Leiter\*in der Altersabteilung,
    - der\*die Jugendfeuerwehrwart\*in,
    - der\*die Schriftführer\*in,
    - ein\*e Vertreter\*in der Zentralen Servicewerktstatt und
    - der \*die Kassenverwalter\*in.
- (3) Werden der\*die Stellvertreter\*in des\*der Feuerwehrkommandant\*in oder die Abteilungs-kommandant\*innen nach Absatz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt, erhöht sich die Zahl der zu wählenden Mitglieder entsprechend.
- (4) Der\*die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er\*sie ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Oberbürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.
- (6) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (7) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem\*der Oberbürgermeister\*in sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Verlangen in Auszügen zur Einsicht vorzulegen.
- (8) *Der\*die Feuerwehrkommandant\*in* kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.
- (9) Bei den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr werden Abteilungsausschüsse gebildet. Sie bestehen aus dem\*der Abteilungskommandant\*in als Vorsitzende\*r, dem\*der stellvertretenden Abteilungskommandant\*in und bei der
  - Abteilung in Bernhausen aus neun gewählten Mitgliedern,
  - Abteilung in Bonlanden aus sieben gewählten Mitgliedern,
  - Abteilung in Harthausen aus sieben gewählten Mitgliedern,
  - Abteilung in Plattenhardt aus sieben gewählten Mitgliedern,

- Abteilung in Sielmingen aus sieben gewählten Mitgliedern.

Die Mitglieder werden aus der Mitte der jeweiligen Einsatzabteilung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Den Abteilungsausschüssen gehören als nicht stimmberechtigtes Mitglied der\*die Schriftführer\*in und der\*die Kassenverwalter\*in an, sofern sie nicht gewählte Mitglieder des Abteilungsausschusses sind. Die Absätze 4 bis 8 gelten für die Abteilungsausschüsse entsprechend. Der\*die Feuerwehrkommandant\*in ist zu den Sitzungen einzuladen; er\*sie kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen. Die Niederschrift über die Sitzungen des Abteilungsausschusses ist auf Verlangen auch dem\*der Feuerwehrkommandant\*in zuzustellen.

(10) Für die Durchführung der Sitzungen des Feuerwehrausschusses sowie der Abteilungsausschüsse gilt § 16 Abs. 6 sowie § 16 Abs. 4 Satz 1 Alt. 2 entsprechend. Die Entscheidung trifft der\*die Feuerwehrkommandant\*in.

# § 15 Ausschüsse bei den Altersabteilungen, der Jugendfeuerwehr und den Musikabteilungen

- (1) Bei der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr werden Ausschüsse gebildet. Sie bestehen aus *den Leiter\*innen* der Abteilungen als den Vorsitzenden und
  - bei der Altersabteilung aus zehn gewählten Mitgliedern,
  - bei der Jugendfeuerwehr aus vier gewählten Mitgliedern.

Die Mitglieder werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

- (2) Bei den Musikabteilungen (Spielmannszügen) können Ausschüsse gebildet werden, die sieben Mitglieder umfassen. Die Mitglieder werden aus der Mitte der Musikabteilung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Den Ausschüssen gehören als Mitglied außerdem der\*die Stellvertreter\*in des\*der Leiter\*in der Abteilung, der\*die Schriftführer\*in und bei der Jugendfeuerwehr der\*die Kassenverwalter\*in an.
- (4) Für die Ausschüsse nach Absatz 1 gelten § 14 Absätze 4 bis 8 sowie Absatz 10 entsprechend. *Der\*die Feuerwehrkommandant\*in* ist zu den Sitzungen einzuladen; *er\*sie* kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen.

#### § 16 Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen

- (1) Unter dem Vorsitz des\*der Feuerwehrkommandant\*in findet j\u00e4hrlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angeh\u00f6rigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit f\u00fcr deren Behandlung nicht andere Organe zust\u00e4ndig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) In der Hauptversammlung hat der\*die Feuerwehrkommandant\*in einen Bericht über das vergangene Jahr und der\*die Kassenverwalter\*in einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 18) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.

- (3) Die Hauptversammlung wird von dem\*der Feuerwehrkommandant\*in einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem\*der Oberbürgermeister\*in vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist oder an der Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) in digitaler Form teilnimmt. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. in digitaler Form teilnehmenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem\*der Oberbürgermeister\*in ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.
- (6) Sofern die Hauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet der\*die Oberbürgermeister\*in nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob
  - (a) die Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder
  - (b) die Hauptversammlung in digitaler Form abgehalten wird.

Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei

- Naturkatastrophen,
- aus Gründen des Infektionsschutzes,
- bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder
- wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre.

Die Hauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im Sitzungsraum kann nach Absatz 6 Buchstabe b) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) nicht möglich. Für sie gilt § 17 Absatz 7.

(7) Für die Abteilungsversammlung der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie die Abteilungsversammlungen bei den Altersabteilungen, der Jugendfeuerwehr und den Musikabteilungen gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

#### § 17 Wahlen

(1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von dem\*der Feuerwehrkommandant\*in geleitet. Steht er\*sie selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten eine(n) Wahlleiter\*in. Bei der Durchführung von Wahlen nach Absatz 7 leitet und organisiert der\*die Oberbürgermeister\*in oder eine von ihm beauftragte Person, unter Mitwirkung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die Wahl. Die beauftragte Person nach Satz 3 kann der Gemeindefeuerwehr angehören.

- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Wahlen in digitaler Form nach Absatz 7 Buchstabe c) werden ohne Stimmzettel durchgeführt.
- (3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten bzw. der Feuerwehrkommandantin und des\*der Stellvertreter\*in ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerber\*innen mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein\*e Bewerber\*in zur Wahl und erreicht dieser\*diese im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der\*die Bewerber\*in mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.
- (4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Alle Wahlberechtigten haben so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.
- (5) Die Niederschrift über die Wahl des\*der Feuerwehrkommandant\*in und des\*der Stellvertreter\*in ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem\*der Oberbürgermeister\*in zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.
- (6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des\*der Feuerwehrkommandant\*in oder seiner\*ihrer Stellvertretung nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Oberbürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.
- (7) Sofern die Hauptversammlung nach § 16 Absatz 6 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der\*die Oberbürgermeister\*in nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob
  - (a) die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzversammlung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder
  - (b) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder
  - (c) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Online-Abstimmung bzw. -Wahl herbei- bzw. durchgeführt werden.
- (8) Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und den Abteilungen bei den Altersabteilungen, der Jugendfeuerwehr und den Musikabteilungen gelten die Absätze 2 bis 7 sinngemäß.

# § 18 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

(1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.

- (2) Das Sondervermögen besteht aus
  - 1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
  - 2. Erträgen aus Veranstaltungen,
  - 3. sonstigen Einnahmen,
  - 4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
- (3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des \*der Oberbürgermeister \*in einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des \*der Oberbürgermeister \*in. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.
- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den\*die Feuerwehrkommandant\*in ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der\*die Feuerwehrkommandant\*in vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den\*die Oberbürgermeister\*in.
- (5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei *Rechnungsprüfer\*innen*, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem\**der* Oberbürgermeister\**in* vorzulegen.
- (6) Für die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und die Jugendfeuerwehr werden ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend; an die Stelle des\*der Feuerwehrkommandant\*in, des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung treten der\*die Abteilungskommandant\*in, der Abteilungsausschuss und die Abteilungsversammlung.
- (7) Die Kassen und Bankkonten der Altersabteilung Filderstadt werden in das Sondervermögen der Kameradschaftskasse Feuerwehr Filderstadt überführt. In der Kameradschaftskasse Feuerwehr Filderstadt können für die Altersabteilung Filderstadt eine Barkasse und die erforderlichen Bankkonten geführt werden.

In den Einsatzabteilungen können für die Altersabteilung und die Musikabteilung Barkassen und die erforderlichen Bankkonten geführt werden. Für die jeweiligen *Kassenverwalter\*innen* gelten die Absätze 3 bis 5 sowie § 13 Abs. 1 und 3 entsprechend.

#### § 19 Inkrafttreten

- (1) Die Neufassung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Filderstadt vom 25. Juni 2012 außer Kraft.

#### Hinweis nach § 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der

Stadt Filderstadt geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder *Dritte* die Verfahrensregelung gerügt *haben*.

Änderung	Bezüglich	Beschluß	Inkrafttreten
Neufassung		03.05.2021	14.05.2021